## Antrag zur Ausleihung des Toilettenwagens der Gemeinde Schonungen

Veranstaltung:		
Veranstalter:		
am/vom: bis:		
Für obige Veranstaltung wird die Ausleihung des gemeindlichen Toilettenwagens mit allen zugehörigen Einrichtungen und Anschlüssen beantragt:		
Aufstellungsort:		
S	lch/wir erkläre(n), dass ich/wir von den auf der Rücks Schonungen und der Gemeindeverwaltung festgelegt Kenntnis genommen habe(n) und diese beachten we	ten Verleihungsbedingungen und Auflagen,
fü sii W Ar Ei	Die Genehmigung des Grundstückeigentümers des Afür Wasser (nicht weiter als 15 m vom Aufstellungsortsind vorhanden. Wird der WC-Wagen ausnahmsweise <u>nicht</u> an das Kantragsteller zu erklären, wo die Abwässer hingeleite Einleitungsort:	entfernt) und für Kanal (max. 4 m entfernt) analnetz angeschlossen, so hat der t werden und wie sie entsorgt werden.
	Wegen der Aufstellung bzw. Abholung des Toilettenw Bauhof (Tel. 09721/58383) in Verbindung setzen.	agens werde(n) ich/wir uns direkt mit dem
	Mir/uns ist bekannt, dass der WC-Wagen am Ende de sonst anfallenden Reinigungskosten von der Gemein	
Be So	lch/wir stelle(n) die Gemeinde Schonungen von etwa Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besu Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzu Einrichtungen und Zugänge stehen.	cher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für
ei	lch/wir verzichte(n) unsererseits auf Haftpflichtansprü eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung v und deren Bedienstete oder Beauftragte.	
	lch/wir hafte(n) für alle Schäden, die der Gemeinde a Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen der Aus	
	Mir/uns ist empfohlen worden, eine ausreichende Hat welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt wer	
G Ba da <b>w</b>	Bei Ausleihung für <b>private Feiern</b> (z.B. Polterabend, <b>Gemeindegebiets</b> wird der WC-Wagen entgegen Zif Bauhof aufgestellt, angeschlossen, abgebaut usw., sodarum kümmern. <b>Falls der Veranstalter wünscht, dwerden die hierfür anfallenden Kosten für die Arb Fahrtkostenpauschale von 10 Euro dem Antragste</b>	fer 7 der Bedingungen und Auflagen <u>nicht</u> vom ondern der Veranstalter muss sich selbst ass der Bauhof die Arbeiten übernimmt, eiter des Bauhofes zuzüglich einer
 Datum		erschrift

## Bedingungen und Auflagen für die Ausleihung des gemeindlichen Toilettenwagens

Seit Frühjahr 1985 steht, in erster Linie den Vereinen und sonstigen Organisationen in der Großgemeinde, ein gemeindlicher Toilettenwagen für ihre Festlichkeiten und Veranstaltungen zur Verfügung. Die Anschaffungskosten von rund 19.000,-- € so wie eine allen Interessenten gerecht werdende Zur Verfügungstellung des Wagens erfordert die Einführung und Einhaltung von gewissen Regeln, die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.06.1985 festgelegt haben. Die Änderung der Gebühren wurde vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 festgelegt. Diese Richtlinien werden nachstehend bekanntgegeben.

- 1. Die Ausleihung des WC-Wagens erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Antrag hin, der bei der Gemeindeverwaltung, Amt für öffentliche Ordnung zu stellen ist. Dieser "Bürokratismus" ist erforderlich, da die Gemeinde haftungsbedingte Wagnisse absichern und organisatorische und rechtliche Erfordernisse beachten muss.
- 2. Die Ausleihgebühren wurden wie folgt festgesetzt:
  - a) Für die Ausleihung wird eine einmalige Grundgebühr von 46,-- € sowie eine tägliche Standgebühr von 55,-- € erhoben.
  - b) Hinzu kommen in allen Fällen die Nebenkosten (z.B. Wasser-/Kanalbenutzungsgebühren), die dem Benutzer in jedem Fall durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Das Gleiche gilt für sonstige Auslagen sowie für evtl. anfallende Reinigungskosten.
- 3. Während der Ausleihzeit obliegt die Aufsicht über den WC-Wagen, die hygienische Betreuung und Reinigung sowie die Endreinigung vor Rückgabe des Wagens dem Veranstalter. Dieser haftet auch für die Verkehrssicherungspflicht und für alle evtl. Schäden, die ihm oder Dritte durch die Nutzung des WC-Wagens im Rahmen der Ausleihung entstehen.
- 4. Die tägliche Standgebühr wird für jeden Veranstaltungstag erhoben, für dessen Zweck der WC-Wagen geliehen worden ist. Soweit also der WC-Wagen einen oder mehrere Tage vor Beginn oder nach dem Ende der Veranstaltung am Veranstaltungsort aufgebaut/entfernt wird, wird für diese Tage keine Standgebühr erhoben.
- 5. Vorrang bei der Ausleihung haben Veranstaltungen, die innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden. Bei mehreren Festlichkeiten zum gleichen Zeitpunkt innerhalb des Gemeindegebietes entscheidet die Verwaltung nach den nachstehend aufgeführten Kriterien, bei welcher Veranstaltung die Aufstellung des WC-Wagens für notwendiger erachtet wird.
  - a) Der WC-Wagen wird in erster Linie bei Festen und Veranstaltungen eingesetzt, bei denen die Gemeinde Schonungen als Träger auftritt, sowie bei allen Kirchweihfesten, die termingebunden und für die gesamte Bevölkerung eines Ortsteils aufgrund traditioneller Überlieferung von Bedeutung sind.
  - b) In der zweiten Rangfolge stehen Feste mit überörtlicher Bedeutung, die der Präsentation der Gesamtgemeinde oder einzelner Ortsteile dienen und die aufgrund allgemeiner Erfahrungen starken überörtlichen Zulauf haben (z.B. Pfarrfest, Volkswandertage).
  - c) In der dritten Rangfolge stehen Fest und Veranstaltungen mit nur örtlicher Bedeutung, die sich über mehrere Tage erstrecken (z.B. Sportturniere, Waldfest, Vereinsfest mit örtlicher Bedeutung wie Siedlerfest, Kaninchenzuchtfest, Bergfest, Wassernachtsfest, Kindergartenfest usw.)
  - d) An vierter Rangfolge stehen Feste und Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung (siehe Beispiele unter c), die nur einen Tag dauern.
  - e) In der letzten Rangfolge stehen sonstige Veranstaltungen, die nicht in die oben beschriebene Kategorie a d fallen, die von privaten bzw. nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse wirkenden Personen und Institutionen durchgeführt werden.
  - f) Maßgeblich bei der Entscheidungsfindung sind auch die zu erwartende Besucherzahl einer Veranstaltung sowie Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit, Hygiene)
- 6. Die Ausschlussfrist für die Entscheidung nach 5. beträgt 4 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung, d.h. ein Antrag, der nicht mindestens 4 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung bei der Gemeinde vorliegt, kann bei der Entscheidung, wo der WC-Wagen bei gleichzeitigen Veranstaltungen notwendiger benötigt wird, nicht mehr berücksichtigt werden.
- 7. Der WC-Wagen wird innerhalb des Gemeindegebietes vom Personal des Bauhofs zum Veranstaltungsort gebracht und später wieder abgebaut und abgeholt. Diese Leistungen sind im Benutzungsentgelt inbegriffen. Bei Aufstellung außerhalb des Gemeindegebietes muss der WC-Wagen vom Antragsteller selbst geholt, aufgestellt und wieder gebracht werden.
- 8. Der WC-Wagen muss waagerecht aufgestellt werden können.
- 9. Der WC-Wagen ist grundsätzlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (nach Möglichkeit Hydrant) und an das öffentliche Entwässerungsnetz anzuschließen. Das entnommene Wasser wird mittels eines Wasserzählers, den die Gemeinde zur Verfügung stellt, gemessen und nach Abschluss der Veranstaltung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Nach dem entnommenen Wasser bemisst sich auch die Höhe der eingeleiteten Abwässer in das Kanalnetz, woraus sich wiederum die Kanalbenutzungsgebühr errechnet.
- 10. In unserem WC-Wagen ist ein Papierhandtuchspender installiert. Die dazu notwendigen Papierhandtücher Apura-F-Handtücher ZZ 25x23 können z.B. bei der Firma Hans Lochner KG, Schweinfurt, Felix-Wankel-Str. 2a, Tel. 09721/60066 gekauft werden unter der Bestell-Nr. 4831001. Ebenso müssen die für die Abfallbehälter erforderlichen Plastikbeutel vom Veranstalter beschafft werden.